

## Kundenmitteilung

# Zufallsgewinne

Die Bundesregierung will in Übereinstimmung mit EU Vorgaben und zur Begrenzung der Strompreise eine Abschöpfung von sogenannten Zufallsgewinnen vornehmen. Nach den bisher vorliegenden Informationen wird diese Abschöpfung rückwirkend zum 1.9.2022 beginnen. Unklar ist jedoch, welcher Grenzwert hierbei berücksichtigt wird. PPA werden bei diesem System mit berücksichtigt. Die EU gibt einen Wert von 18 Cent / kWh vor, die Bundesregierung behält sich aber vor, niedrigere Werte einzuführen. Ziel ist, 90 Prozent der Zufallsgewinne abzuschöpfen. Eine Quote von 10 Prozent soll zur Vermeidung von unzumutbaren Härten zugestanden werden.

Das lässt darauf schließen, dass der zu erwartende Grenzwert in einem Bereich von 10 Cent oder wenig darüber liegen wird.

**Wir müssen deshalb darauf hinweisen, dass Erlöse, die diesen Grenzwert übersteigen, ab dem Stichtag 1.9.2022 abgeschöpft werden und deshalb tunlichst in eine Rücklage eingestellt werden sollten. Sie sollten keinesfalls für die Begleichung von Kosten oder für Ausschüttungen verwendet werden.**

Da die Erlöse aus September erst in Oktober zugeflossen sind, sollten die Differenzbeträge noch zur Verfügung stehen.

Anbei noch der Wortlaut der Vorlage aus dem Bundeswirtschaftsministerium:

- *Abschöpfung von Zufallsgewinnen in der Stromerzeugung über eine technologiespezifische Erlösbergrenze (sog. „Treppenansatz“). Sicherheitszuschläge schützen Anlagenbetreiber vor unbilliger Härte.*
- *Von den berechneten Abschöpfungsbeträgen werden 90% abgeschöpft. 10% verbleiben beim Erzeuger, um Anreize für effizientes Verhalten am Markt zu erhalten.*
- *Terminmarktgeschäfte und Langfristverträge bei EE-Anlagen („Grüne PPAs“) werden berücksichtigt.*
- *Die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien entspricht den EU-Vorgaben: Eingeschlossen sind erneuerbare Energien, Kernenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und Sonder-gase.*
- *Die Umsetzung erfolgt rückwirkend ab dem 1.9.2022. Spätestens ab diesem Datum konnten die Anlagenbetreiber nicht mehr darauf vertrauen, dass sie ihre Zufallsgewinne behalten können.*
- *Die Laufzeit der Abschöpfung wird auch im Lichte der Review durch die EU-Kommission festgelegt.*
- *Die Umsetzung erfolgt durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die BNetzA.*

Zudem findet sich dieser Passus:

*Sofern keine technologiespezifische Erlösbergrenze bestimmt wird, sind EU-rechtlich alle Erlöse oberhalb von 180 € /MWh abzuschöpfen.*

Berlin, den 3.11.2022